

innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen sollen. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

## §22

**Scheckverkehr**

(1) Die Bank löst vom Kontoinhaber oder in seinem Namen ausgestellte Schecks ein, wenn

- der Scheck den Erfordernissen des Scheckgesetzes entspricht,
- der Scheck vom Inhaber innerhalb von 8 Tagen nach dem Ausstellungsdatum bei einem Kreditinstitut oder bei der Deutschen Post eingereicht worden ist,
- die erforderliche Deckung vorhanden ist.

(2) Fehlt eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, so leitet die Bank den Scheck mit einem Vermerk über die Vorlegung und Nichteinlösung an den Einreicher zurück (Rückscheck).

(3) Wird ein Scheck wegen fehlender Deckung nicht eingelöst, so ist die Bank berechtigt, den Kontoinhaber zeitweilig vom Scheckverkehr auszuschließen und die sofortige Rückgabe seines Scheckheftes zu verlangen.

(4) Der Kontoinhaber kann einen von ihm oder in seinem Namen ausgestellten Scheck durch eine schriftliche, in doppelter Ausfertigung bei seiner Bank einzureichende Erklärung widerrufen. Gemäß den scheckrechtlichen Bestimmungen ist die Bank jedoch erst nach Ablauf von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum des Schecks zur Beachtung des Scheckwiderrufs verpflichtet. Wird der Widerruf mit Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Schecks begründet, wird er von der Bank sofort berücksichtigt.

(5) In Verlust geratene Scheckvordrucke werden auf schriftlichen Antrag des Kontoinhabers mit sofortiger Wirkung gesperrt.

(6) Wird ein Scheck auf Grund eines Widerrufs (Abs. 4) oder einer Scheckvordrucksperrung (Abs. 5) nicht eingelöst, so wird er gemäß Abs. 2 als Rückscheck behandelt.

(7) Für den Scheckverkehr gelten ferner die gesetzlichen Bestimmungen über die freizügige Auszahlung von Schecks sowie die im Scheckheft abgedruckten und durch dessen Entgegennahme vom Kontoinhaber anerkannten besonderen Bedingungen für den Scheckverkehr.

## §23

**Auflösung des Kontovertrages**

(1) Der Kontovertrag kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kontoführungspflicht jederzeit durch Vereinbarung der Vertragspartner aufgelöst werden.

(2) Mit der Auflösung des Kontovertrages sind alle betragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Kontoinhabers oder der Bank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen ergeben, sofort fällig.

## III.

**Kassenverkehr**

## §24

**Ein- und Auszahlungen**

(1) Die für den Schalterverkehr bestimmten Kassenstunden werden durch den Direktor der Bankniederlassung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Für die Änderung bestehender Kassenstunden gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

(2) Während der Kassenstunden werden Bareinzahlungen nur über den Bankschalter entgegengenommen, falls nicht in einer Vereinbarung gemäß § 25 etwas anderes festgelegt wird. Über Bareinzahlungen erteilt die Bank dem Einzahler sofort eine Quittung nach näherer Maßgabe des Aushangs im Schalterraum. Zur Entgegennahme von Bareinzahlungen und zur Unterzeichnung einer Quittung sind nur die im Aushang angegebenen Mitarbeiter berechtigt.

(3) Für die Buchung von Ein- und Auszahlungen auf dem davon betroffenen Konto gelten die Grundsätze des § 20 über die Bearbeitung von Zahlungsaufträgen. Der Zeitpunkt eines Buchungsschnitts für Ein- und Auszahlungen kann abweichend von dem Buchungsschnitt für Zahlungsaufträge festgesetzt werden.

(4) Die Mitarbeiter der Bank sind nicht berechtigt, außerhalb des Schalterraumes, Zahlungen entgegenzunehmen oder Geld zu wechseln, falls es sich nicht um den Außendienst von Mitarbeitern der Wechselstellen oder um eine aus besonderem Anlaß von der Bank angeordnete Tätigkeit handelt. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung als der Bank zugegangen anzuerkennen.

(5) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Bank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Bank nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der Bank vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

(6) Größere Abhebungen von Bargeld sowie Abhebungen an einem arbeitsfreien Sonnabend sind vom Kontoinhaber grundsätzlich am Vortage bei der Bank schriftlich unter Angabe der gewünschten Stückelung anzumelden. Die Bank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs vereinbar ist. Zur Auszahlung von Lohngeldern ist die Bank nur an den gesetzlich festgelegten bzw. mit dem Kontoinhaber vereinbarten Terminen verpflichtet.

## §25

**Vorbehaltseinzahlungen**

(1) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Bareinzahlungen nimmt die Bank auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Kontoinhaber Bareinzahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festgestellten Richtigkeit (Vorbehaltseinzahlungen) entgegen. Sie ist in diesen Fällen berechtigt und verpflichtet, einen festgestellten Differenzbetrag entsprechend der getroffenen Vereinbarung dem Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.